

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen

Stand: 01.01.2010

§ 1 Geltungsbereich

(1) Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(2) Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

(3) Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Angebot/Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt haben.

(2) Aufträge des Kunden sind verbindlich. Wir können diese innerhalb von zwei Wochen nach Zugang entweder schriftlich oder durch Ausführung des Auftrags annehmen.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des mit ihm geschlossenen Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(4) An Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise/Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk, zuzüglich Verpackungs-, Versand- und sonstigen Nebenkosten.

(2) Unsere Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

(3) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von zehn Tagen ab

Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

(4) Sofern Teillieferungen in Rechnung gestellt werden, werden diese unabhängig von der Beendigung der gesamten Lieferung zur Zahlung fällig. Anzahlungen des Kunden werden mangels abweichender Vereinbarung auf die in Rechnung gestellten Teillieferungen verrechnet.

(5) Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen.

(6) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Für diesen Fall steht dem Kunden der Nachweis frei, dass uns ein weiterer Verzugschaden nicht entstanden ist.

(7) Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen, etwa ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder Zahlungsverzug des Kunden an uns oder Dritte, können wir weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung der Ware durch den Kunden oder von entsprechenden Sicherheiten (Bankbürgschaften etc.) abhängig machen. Hierfür können wir dem Kunden eine angemessene Frist setzen und vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vorauszahlung bzw. Beibringung der Sicherheit nicht fristgemäß erfolgt. Bereits erfolgte Lieferungen an den Kunden werden ungeachtet vereinbarter Zahlungsfristen sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(8) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferzeit stets unverbindlich. Die Lieferzeit bestimmt sich gemäß unserer Auftragsbestätigung. Die Angabe der Kalenderwoche bezieht sich dabei auf die geplante Versandbereitschaft. Sollte unsere Auftragsbestätigung keine ausdrückliche Lieferzeit enthalten, so hat uns der Kunde hierauf hinzuweisen. Unterbleibt ein Hinweis durch den Kunden, so gilt die Lieferzeit als vereinbart, die für die jeweilige Lieferung angemessen und üblich ist.

(2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der von uns angegebenen Lieferzeit setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängert sich die Lieferzeit in einem angemessenen Umfang; dies gilt nicht, wenn wir das Nichtvorliegen der Voraussetzungen zu vertreten haben.

(3) Die Lieferzeit verlängert sich bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger bei uns oder einem unserer (Unter-) Lieferanten eintretender unvorhersehbarer, von uns nicht zu vertretender Umstände, etwa Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Störungen der Verkehrswege, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten etc., um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Lieferverzögerungen aufgrund der vorgenannten Umstände haben wir dem Kunden umgehend mitzuteilen. Sofern die Lieferverzögerung aus den vorgenannten Gründen länger als sechs Monate andauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferungsverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit aus den vorgenannten Umständen oder werden wir von der Lieferungsverpflichtung frei, so kann der Kunden hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

(4) Teillieferungen und Lieferungen vor der in unserer Auftragsbestätigung genannten Lieferzeit sind zulässig, sofern kein erkennbares Interesse des Kunden entgegensteht. Sie gelten als selbstständige Lieferungen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Bei Annahmeverzug oder Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

§ 5 Versand/Gefahrenübergang/Verpackung

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen unsere Lieferungen ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Der Versandweg und Frachtführer wird ohne besondere Weisungen des Kunden durch uns bestimmt.

(2) Die Transportverpackung, die nach produktions- und transporttechnischen sowie nach umweltpolitischen Gesichtspunkten erfolgt, wird durch uns bestimmt. Die Kosten der Verpackung trägt der Kunde. Die Verpackung geht mit Lieferung oder Abholung der Ware in das Eigentum des Kunden über.

(3) Wir sind berechtigt, die vom Kunden zu tragenden Fracht- und Verpackungskosten mittels einer nach billigem Ermessen zu ermittelnden Pauschale zu berechnen.

(4) Bei vom Kunden zu vertretender Verzögerung der Absendung geht die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft auf diesen über. Die Verwahrung der Ware erfolgt sodann im Namen und auf Kosten des Kunden.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Die von uns gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum. Bei Zahlungsverzug des Kunden hat dieser uns die Vorbehaltsware auf unser Verlangen unverzüglich herauszugeben. In dem Rücknahmeverlangen sowie in der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits hiermit alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Haben an der weiterveräußerten Vorbehaltsware neben uns auch andere Vorbehaltslieferanten Miteigentum, tritt der Kunde seine Forderungen aus Weiterveräußerungen nur in dem Verhältnis an uns ab, in dem der Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer unserer Lieferung zu dem der Waren der übrigen Vorbehaltslieferanten steht. Die Abtretung erfolgt zur Sicherung sämtlicher unserer gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, er nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass uns der Kunde die abgetretenen Forderungen und

deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zu der Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

(6) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 7 Mängelhaftung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt ordnungsgemäß auf seine Kosten zu untersuchen und etwaige Mängel sowie Falschliefungen oder Mindermengen uns gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige gilt eine Ausschlussfrist von 14 Tagen ab Gefahrenübergang. Verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Verarbeitet der Kunde die gelieferte Ware nach Entdeckung eines Mangels weiter, sind alle Ansprüche des Kunden wegen der Mangelhaftigkeit der Ware ausgeschlossen.

(2) Die vereinbarte Beschaffenheit der Ware ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden. Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware dienen lediglich der Spezifikation. Es handelt sich insoweit nicht um die Zusicherung von Eigenschaften, die Gegenstand einer Garantie sind. Etwaige öffentliche Werbeaussagen/Produktangaben von Dritten oder uns sind nicht

Gegenstand der vereinbarten Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes, es sei denn, wir treffen eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kunden.

(3) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel am Vertragsgegenstand bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Zur Mängelbeseitigung hat uns der Kunde angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird dies verweigert, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Schlägt die Mängelbeseitigung mindestens dreimal fehl, so ist der Kunde – vorbehaltlich der Regelungen unter § 8 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen – berechtigt, die ansonsten gesetzlich vorgesehenen Mängelrechte geltend zu machen.

(4) Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit der Ware vorliegen. Ferner bestehen keine Mängelansprüche bei natürlicher Abnutzung, Verschleiß oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung sowie unsachgemäßer Änderung oder Reparatur durch den Kunden oder Dritte entstanden sind, es sei denn, dem Kunden oder Dritten gelingt der Nachweis, dass die unsachgemäße Änderung oder Reparatur für den Mangel nicht ursächlich war.

(5) Etwaige Mängel einer Teillieferung berechtigen den Kunden nicht zur Zurückweisung des Rests der Lieferung, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass die Annahme nur eines Teils der Lieferung unter Berücksichtigung der Umstände für ihn unzumutbar ist.

(6) Zahlungen des Kunden bei Mängelrügen dürfen nur in einem Umfang, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht, zurückbehalten werden. Diese Zahlungen dürfen ferner nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 8 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen zurückbehalten werden.

(7) Die Beseitigung eines Mangels erfolgt grundsätzlich in unserem Werk. Abweichungen hiervon bleiben in unserem Ermessen. Mangelhafte Waren sind nach Rücksprache mit uns in unverändertem Zustand an unser Werk zu senden. Bei Mängelbeseitigungen im Ausland bzw. Ersatzlieferungen ins Ausland trägt der Kunde die Reise- bzw. Versandkosten. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Verbringung der Ware in das Ausland mit uns vertraglich abgestimmt war.

(8) Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Gefahrübergang. Diese Regelung gilt auch für etwaig abgegebene uns bindende Garantien, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung

des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Mängelansprüche für erbrachte Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verjähren in drei Monaten nach Abschluss der jeweiligen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung, nicht jedoch vor Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist.

(9) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

§ 8 Gesamthaftung/Haftungsbeschränkung

(1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Bei der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen; in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Insbesondere haften wir in diesem Fall nicht für entgangenen Gewinn des Kunden und vorhersehbare mittelbare Folgeschäden. Diese Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten verursacht worden sind, sofern diese nicht zu unseren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.

(3) Soweit sich vorstehend nichts anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus unerlaubter Handlung.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit unsere Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist, wenn das Leben, der Körper

oder die Gesundheit verletzt worden sind oder wenn Schadensersatzansprüche wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit im Sinne von § 443 BGB gegen uns geltend gemacht werden oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Fehlt eine garantierte Beschaffenheit, haften wir nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war. Ebenso bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen von uns oder unserer Erfüllungsgehilfen zu vertretender Unmöglichkeit unberührt.

(5) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zu Gunsten unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen bei der direkten Inanspruchnahme durch den Kunden.

§ 9 Datenschutz

Wir sind berechtigt, die aufgrund der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden von diesem erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen und diese an beauftragte Dienstleister im Rahmen der Auftragsbearbeitung weiterzugeben.

§ 10 Gerichtsstand/Erfüllungsort

(1) Unser Firmensitz ist alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ergebenden Streitigkeiten.

(2) Erfüllungsort für die Lieferung sowie alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist – sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt – unser Firmensitz.

§ 11 Anwendbares Recht/Salvatorische Klausel

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine unwirksame Bestimmung innerhalb dieser Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen wird durch die gesetzliche Regelung des BGB ersetzt.